

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0860/04</b>	<b>Datum</b> 07.12.2004
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 50</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	21.12.2004	nicht öffentlich			

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

**Kurztitel**

"Richtlinie für einmalige Bedarfe"

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister beschließt die „Richtlinie für einmalige Bedarfe“.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	x	NEIN	
x		2005				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. =		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr		Kreditbedarf)					
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:	x	veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr 2005				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit	1.989.700 und 34.500	Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
1.48200 693000													
1.41030 730100													
Prioritäten-Nr.:													

federführendes Amt	Sachbearbeiter Herr Emmrich	Unterschrift AL Frau Borris
-----------------------	--------------------------------	--------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Frau Bröcker
-----------------------------------	--------------	--------------

**Begründung:**

Zum 01.01.2005 werden die bisher von der Landeshauptstadt Magdeburg als Sozialhilfeträger nach dem Bundessozialhilfegesetz (§§ 12, 21 BSHG) zu erbringenden Leistungen für einmalige Bedarfe ins SGB XII und SGB II überführt.

Die gesetzlichen Neuregelungen enthalten gegenüber den bisherigen Regelungen des BSHG eine neue Konzeption für die Regelsätze. Das bisherige Recht im BSHG ging von der systematischen Unterteilung der Hilfe zum Lebensunterhalt in laufende und einmalige Leistungen aus. Während der überwiegende Teil der laufenden Leistungen (für Ernährung, hauswirtschaftlicher Bedarf usw.) nach monatlichen Regelsätzen zu gewähren war, waren die einmaligen Leistungen (für Bekleidung, Wäsche, Schuhe, Hausrat, besondere Anlässe usw.) einzeln zu beantragen und zu bewilligen.

Infolge des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands war die Landeshauptstadt Magdeburg schon seit längerem dazu übergegangen, insbesondere für Bekleidung Pauschalen festzulegen und in Pauschalbeträgen auszuzahlen. Mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 25. Juni 1999 (BGBl. I S. 1442) wurde die Experimentierklausel des § 101a in das BSHG aufgenommen. Mit dieser zeitlich befristeten Regelung war den Trägern der Sozialhilfe die Möglichkeit gegeben worden, die Durchführbarkeit und die Auswirkungen weiterer Pauschalierungen in der Sozialhilfe zu erproben. Die Landeshauptstadt Magdeburg hatte hiervon ab 01.10.2002 erfolgreich Gebrauch gemacht.

Nicht einbezogen in den Regelbedarf/die Regelleistung hat der Gesetzgeber Erstausstattungen für Wohnung und Kleidung, sowie Bedarfe in Sonderfällen, da es nicht gerechtfertigt wäre, Leistungen für Bedarfe zu erbringen, die bei vielen bzw. dem überwiegenden Teil der Leistungsberechtigten überhaupt nicht entstehen. Weiterhin ausgenommen werden Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten.

Für die Gewährung von Leistungen für die genannten einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII/ § 23 Abs. 3 SGB II ist die Landeshauptstadt Magdeburg auch nach den gesetzlichen Neuregelungen sachlich zuständig (§ 97 SGB XII/ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Um sicher zu stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden, ist es notwendig eine „Richtlinie für einmalige Bedarfe“ zu erlassen und damit die bisherige Arbeitsrichtlinie des Sozial- und Wohnungsamtes an die neue Rechtslage anzupassen.

Die für die einzelnen einmaligen Bedarfe festgelegten Leistungen entsprechen dem leistungsrechtlich Notwendigen unter Beachtung der bisherigen Rechtslage und der Tatsache, dass es sich bei der Sozialhilfe bzw. der Grundsicherung für Arbeitssuchende um das unterste soziale Leistungssystem zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums handelt. Eine Anpassung der festgelegten Preise gegenüber der bisherigen Arbeitsrichtlinie erfolgte nur dort, wo es durch die Preisentwicklung angezeigt war.

Die „Richtlinie für einmalige Bedarfe“ dient einzig der aufgezeigten Ausgestaltung von Pflichten der Landeshauptstadt Magdeburg nach dem SGB XII bzw. SGB II. Der Landeshauptstadt Magdeburg entstehen durch diese Richtlinie keinerlei Kosten, die nicht ohnehin aus der gesetzlichen Aufgabenübertragung entstünden.

## **Richtlinie für einmalige Bedarfe**

### **1. Allgemeines**

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind nicht vom Regelbedarf (§ 28 SGB XII) bzw. der Regelleistung (§§ 20, 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II) umfasst. Sie werden bei der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende bei Bedarf gesondert erbracht.

Für die Gewährung von Leistungen für die genannten einmaligen Bedarfe nach § 31 SGB XII/ § 23 Abs. 3 SGB II ist die Landeshauptstadt Magdeburg sachlich zuständig (§ 97 SGB XII/ § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Diese Richtlinie soll sicher stellen, dass bei der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des SGB XII und SGB II eine einheitliche Rechtsanwendung durch die Verwaltung erfolgt, insbesondere Ermessen gleichmäßig ausgeübt und Beurteilungsspielräume entsprechend dem Zweck der Rechtsvorschrift ausgefüllt werden.

### **2. Rechtsgrundlagen**

- Hilfe zum Lebensunterhalt: **§ 31 SGB XII**
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: **§ 31 SGB XII i.V.m. § 42 S. 1 Nr. 3 SGB XII**
- Grundsicherung für Arbeitssuchende: **§ 23 Abs. 3 SGB II**

### **3. Umfang der Leistungen für einmalige Bedarfe**

Nach § 31 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II können nur Leistungen für die dort abschließend aufgezählten Bedarfslagen erbracht werden.

Sollte infolge der weitreichenden Einbeziehung aller Leistungen in den Regelbedarf/die Regelleistung die Situation entstehen, dass ein notwendiger Bedarf tatsächlich nicht gedeckt werden kann, weil beispielsweise nicht angespart wurde oder mehrere größere Anschaffungen gleichzeitig erforderlich sind und eine Neubeschaffung mangels ausreichender Ansparungen nicht möglich ist, so fällt dies nicht unter § 31 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II.

In diesen Fällen kommen Leistungen nach § 37 SGB XII bzw. § 23 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Der Gesetzgeber hat keine Festlegungen getroffen, in welchem Maß Leistungen nach § 31 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 SGB II, gewährt werden.

Es ist demnach Sache des Leistungsträgers die unbestimmten Rechtsbegriffe „Erstaussstattungen für die Wohnung“ und „Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt“ auszufüllen und das Maß der jeweiligen Leistungen festzulegen.

Für das SGB XII ergibt sich dies explizit aus § 17 Abs. 2 S. 1, danach ist über Art und Maß der Leistungserbringung nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden, soweit das Ermessen nicht ausgeschlossen wird.

Ein sachlicher Grund für Unterschiede in der Leistungsbemessung hinsichtlich der Leistungen für die aufgezählten einmalige Bedarfe zwischen SGB XII und SGB II ist nicht gegeben. Die

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechen dem Niveau der Sozialhilfe. Nach der Aufgabe der Sozialhilfe, dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 S. 1 SGB XII), umfasst der notwendige Lebensunterhalt nicht nur das bloße Existenzminimum, das physiologisch zum Lebensunterhalt Unerlässliche, sondern den gesamten zu einem menschenwürdigen Leben erforderlichen Bedarf (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.10.1998, FEVS 49, 49 m.w.N.). Die Sozialhilfe muss der sozialen Ausgrenzung des Hilfesuchenden begegnen und ihm ermöglichen, in der Umgebung von Nichthilfempfängern ähnlich wie diese zu leben. Dabei sind die herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen zu berücksichtigen (BVerwG a.a.O.).

Es ist jedoch nicht Aufgabe der Sozialhilfe, dem Bedürftigen die Mittel zur Führung einer Existenz auf dem Niveau eines durchschnittlichen Lebensstandards zur Verfügung zu stellen. Um ähnlich wie Nichthilfempfänger leben zu können, muss ein Hilfeempfänger lediglich mit denjenigen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, die er zu einer bescheidenen, am Lebensstandard wirtschaftlich schwächerer Bevölkerungskreise orientierten Lebensführung benötigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1993, FEVS 44, 362).

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um das unterste soziale Leistungssystem zur Sicherstellung des soziokulturellen Existenzminimums. Ihre Leistungen tragen dazu bei, allen bedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht ein Leben zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (vgl. Bundestagsdrucksache 15/1514).

### **3.1 Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte**

Erstaussstattungen für die Wohnung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger erstmals Wohnraum beziehen und deshalb über eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht verfügen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Leistungsempfänger

- erstmals notwendigerweise einen eigenen Hausstand gründen,
- nach der Haft notwendigerweise erstmals Wohnraum beziehen bzw. während der Haft der vor der Haft bewohnte Wohnraum aufgegeben wurde und eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht mehr vorhanden ist,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten einreisen,
- nach einem Wohnungsbrand Ersatz benötigen, wenn Versicherungsschutz nicht bestand,
- Obdachlose erneut Wohnraum beziehen und eine Grundausstattung an Möbeln, Hausrat und Haushaltsgeräten nicht mehr vorhanden ist.

Umzüge begründen keinen Bedarf an Erstaussstattungen für die Wohnung.

Welche Bedarfe - soweit nicht bereits vorhanden - als Erstaussstattung für Möbel, Hausrat und Haushaltsgeräte anzuerkennen sind und welche Leistungen hierfür zu gewähren sind ergibt sich aus Anlage 1 Blatt 1 und 2 zu dieser Richtlinie.

Der Bedarf an Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist in der Regel durch Hausbesuch zu prüfen.

### 3.2 Erstausrstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

Komplette Erstausrstattungen für Bekleidung sind zu gewähren, wenn Leistungsempfänger aus nachvollziehbaren Gründen über keinerlei Grundausrüstung an Bekleidung verfügen. Dies ist im Grunde nur bei außergewöhnlichen Fallgestaltungen denkbar (z.B. Wohnungsbrand).

Ersatzbeschaffung von verschlissener Bekleidung begründet regelmäßig keinen Bedarf an Erstausrstattungen. Ebensowenig begründen Kur- und Krankenhausaufenthalte usw. einen solchen Bedarf.

Teilweise Erstausrstattungen können jedoch in Betracht kommen, wenn sich die Lebensumstände ganz erheblich ändern und deshalb in einem Umfang Bekleidungsstücke anzuschaffen sind, der einer Erstausrüstung nahe kommt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

Leistungsempfänger

- nach der Haft nicht mehr über eine vollständige Grundausrüstung an Bekleidung verfügen,
- erstmals in Deutschland aufgenommen werden und ohne vollständige Grundausrüstung an Bekleidung einreisen.

Der Bedarf an Erstausrüstung für Bekleidung kann durch Hausbesuch geprüft werden.

Welche Bedarfe - soweit nicht bereits vorhanden - als Erstausrüstung Bekleidung anzuerkennen sind und welche Leistungen hierfür zu gewähren sind ergibt sich aus Anlage 2 Blatt 1 und 2 zu dieser Richtlinie.

Erstausrüstungen für Umstandskleidung und Geburt werden **nach Anlage 2 Blatt 3** bei entsprechend fortgeschrittener Schwangerschaft bzw. rechtzeitig vor Geburt des Kindes gewährt.

Der Bedarf an Erstausrüstungen für Umstandskleidung und Geburt ist nur in begründeten Fällen durch Hausbesuch zu prüfen.

### 3.3 Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Anlässlich von mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen sind angemessene Beihilfen zu gewähren. Im Allgemeinen können Beträge bis zu 200 € als angemessen angesehen werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Klassenfahrt im Inland oder Ausland stattfindet.

Mehrtägige Klassenfahrten sind dabei als verbindliche Schulveranstaltung durchgeführte Fahrten im Klassenverband. Könnte ein schulpflichtiges leistungsberechtigtes Kind aus finanziellen Gründen an der mehrtägigen Klassenfahrt nicht teilnehmen, obwohl diese den üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreitet, würde es im Verhältnis zu seinen nicht hilfebedürftigen, an der Klassenfahrt teilnehmenden Mitschülern in einer Weise ausgegrenzt, die sich mit der Aufgabe der Sozialhilfe/der Grundsicherung für Arbeitssuchende nicht mehr vereinbaren ließe. Leistungsrechtlich ist nicht die Frage relevant, ob und wann eine mehrtägige Klassenfahrt sinnvoll ist, sondern allein die Frage der Ausgrenzung eines hilfebedürftigen Schülers für den Fall seiner Nichtteilnahme an einer durchgeführten Klassenfahrt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.1995 - 5 C 2/93, FEVS 45, 397).

Eine solche Ausgrenzung eines hilfebedürftigen Schülers für den Fall seiner Nichtteilnahme ist nicht zu befürchten, wenn mehrtägigen Klassenfahrten außerhalb der Schulzeit und damit nicht als verbindliche Schulveranstaltung stattfinden. Dergleichen gilt, wenn Schüler im Rahmen von Projektveranstaltungen zwischen diversen Angeboten wählen können, sich der leistungsberechtigte Schüler jedoch beispielsweise statt einem kostenfreien Angebot vor Ort für ein kostenaufwendiges mehrtägiges Wintersportprojekt entscheidet.

Dementsprechend sind in den genannten Fällen einmalige Leistungen auch nicht zu gewähren.

Für die Teilnahme an der Reise einer Kindergartengruppe sind einmalige Leistungen ebenfalls nicht zu gewähren (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 5. 5. 1982, FEVS 32, 278).

#### **4. Einmalige Leistungen bei nicht laufender Bedürftigkeit**

Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, sowie mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden nach § 31 Abs. 2 S. 1 SGB XII/ § 23 Abs. 3 S. 3 SGB II auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung benötigen, den Bedarf jedoch aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem aus leistungswirtschaftlich einzusetzenden Einkommen und Vermögen, nicht voll decken können.

In diesem Falle kann nach § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII/ § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II das Einkommen berücksichtigt werden, das Hilfebedürftige innerhalb eines Zeitraumes von bis zu sechs Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

Das im Entscheidungsmonat über dem Bedarfssatz nach SGB XII bzw. SGB II liegende Einkommen (übersteigendes Einkommen) ist grundsätzlich in voller Höhe auf den einmaligen Bedarf anzurechnen. Über diesen Betrag hinaus, können bis zu sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf angerechnet werden. Zum Monat der Hilfestellung treten mithin weitere sechs Monate hinzu, so dass das Einkommen von bis zu sieben Monaten berücksichtigt werden kann (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26. 8. 1992, FEVS 43, 177; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.06.1996, FEVS 47, 364; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12. 4. 1999, FEVS 51, 141).

Hierzu ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens des Hilfesuchenden in der nächsten Zeit anzustellen. Der Leistungsträger hat danach nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob und inwieweit er von der eingeräumten Möglichkeit zur Anrechnung weiterer Monatseinkommen Gebrauch macht. Hierbei handelt es sich um eine nach § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X zu begründende Ermessensentscheidung (vgl. OVG Lüneburg, a.a.O.).

Der Regelung des § 31 Abs. 2 S. 2 SGB XII bzw. § 23 Abs. 3 S. 4 SGB II liegt die Überlegung zu Grunde, dass für Erstausstattungen für die Wohnung, für Bekleidung, für Schwangerschaft und Geburt sowie für mehrtägige Klassenfahrten angespart werden kann, da der Bedarf nicht plötzlich und unvorhersehbar auftritt. Größere Anschaffungen werden von fast allen Bevölkerungsschichten über längere Zeiträume durch Anspar- oder Abzahlungsvorgänge ermöglicht. Ein Wirtschaftsverhalten dieser Art ist auch einem Hilfesuchenden zuzumuten.

Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Ausübung des Ermessens wird folgende Festlegung getroffen:

- bei Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sind im Regelfall sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen,
- bei Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sind im

- Regelfall drei weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen,  
 - bei mehrtägigen Klassenfahrten sind im Regelfall sechs weitere übersteigende Einkommen auf den Bedarf anzurechnen.

Ein Regelfall liegt nicht vor, wenn ein Hilfesuchender bzw. die Bedarfsgemeinschaft mittellos ist (auch Schonvermögen ist nicht zur Bedarfsdeckung nutzbar) und der Bedarf zudem absolut unaufschiebbar ist.

Zur Begründung ist im Bescheid auf die ermessensbindende Regelung dieser Richtlinie und die im Einzelfall nicht vorliegende Abweichung vom Regelfall zu verweisen. Bei von der Vorgabe abweichende Entscheidungen sind die Gründe im Einzelfall darzustellen.

### **Fallbeispiel:**

B. hat ein bereinigtes Arbeitseinkommen, welches seinen laufenden Bedarf nach SGB XII bzw. SGB II im Monat Mai um 50 € übersteigt. Dergleichen voraussichtlich im Juni. Im Juli wird sein bereinigtes Arbeitseinkommen wegen des Urlaubsgeldes den Bedarf voraussichtlich um 150 € übersteigen. Für August bis November ist wiederum mit einem monatlich übersteigenden Einkommen von 50 € zu rechnen. Im Dezember ist wegen des Weihnachtsgeldes mit einem übersteigenden Einkommen von 200 € zu rechnen. Über nach SGB XII bzw. SGB II einzusetzendes Vermögen verfügt B. nicht, jedoch über 1000 € auf einem Sparbuch.

Im Monat Mai beantragt er einmalige Leistungen für den leistungsrechtlich notwendigen erstmaligen Bezug einer Wohnung im Monat August. Für die Erstausrüstung der Wohnung mit Möbeln und Haushaltsgeräten benötigt er einen Elektroherd, einen Kühlschrank, eine Waschmaschine, einen Staubsauger, einen zweitürigen Kleiderschrank, ein Einzelbett, einen Schuhschrank und eine Spüle zuzüglich Mischbatterie und Trabs.

Die Sachbearbeiterin entscheidet im Juni über den Antrag.

#### 1. Bedarfsermittlung nach Anlage 1

Der Bedarf beläuft sich danach auf insgesamt 1.025 €

#### 2. Ermittlung des übersteigenden Einkommens in Entscheidungsmonat

Hier nach Sachverhalt im Juni 50 €

#### 3. Einkommensprognose

Hier nach Sachverhalt ein übersteigenden Einkommens von 150 € im Juli, von 50 € für August bis November und 200 € für Dezember. Mithin insgesamt 550 €

#### 4. Berechnung der einmaligen Leistung

notwendiger Bedarf	1.025 €
./. übersteigendes Einkommen Entscheidungsmonat	50 €
./. übersteigendes Einkommen der Folgemonate (hier Multiplikator 6)	550 €
ungedeckter Bedarf	425 €
<u>einmalige Leistung</u>	<u>425 €</u>

Anmerkung:

Gründe für ein Abweichen von der vorgegebenen ermessensbindenden Regelung für den Regelfall sind nicht ersichtlich. Der erstmalige Bezug einer eigenen Wohnung war absehbar. B. hätte demnach selbst entsprechend ansparen können. Hat dies ggf. auch getan, jedoch die Schonvermögensgrenze nicht überschritten. Die Anschaffung der einzelnen nicht durch die Beihilfe abgedeckten Bedarfsgüter kann zeitlich verteilt werden. Zudem kann sie B. durch sein Schonvermögen selbst „vorfinanzieren“.

**5. Form der Leistung**

Die Leistungen können nach der gesetzlichen Regelung als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden (§§ 10 Abs. 3, 17 Abs. 2, 31 Abs. 3 SGB XII/ § 23 Abs. 3 S. 5, 6 SGB II).

Es können auch gut erhaltene gebrauchte Gegenstände als Sachleistung zur Verfügung gestellt werden (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 27. 7. 1990, FEVS 41, 71; BVerwG, Urteil vom 14. 3. 1991, FEVS 41, 397; OVG Hamburg, Urteil vom 5. 12. 1997, FEVS 48, 496; OVG Koblenz, Beschluss vom 20. 9. 2000, FEVS 52, 109).

Insbesondere hinsichtlich der Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten sowie der Leistungen für Kinderbett und Kinderwagen bestehen keine Bedenken, den Bedarf auch durch gut erhaltene Gebrauchsgüter als Sachleistung zu decken.

Bei der Beschaffung von Möbeln und Großgeräten ist die Gewährung von Sachleistungen statt Geldleistungen im Allgemeinen zulässig (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. 4. 1997, FEVS 48, 121; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. 6. 1998, FEVS 49, 168, VG Magdeburg, Beschluss vom 31.03.2000, 6 B 123/00 MD n.V.).

Die in diesem Zusammenhang existierenden Kooperationsstrukturen in der Landeshauptstadt Magdeburg sind weiterhin im möglichen Umfang zu nutzen.

**6. Anlagen**

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verwaltungsvorschrift. Die Befugnis zur Anpassung der Anlagen an die aktuelle Preisentwicklung und Rechtsprechung wird auf das Sozial- und Wohnungsamt übertragen.

**7. Inkrafttreten**

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tage der Annahme des Beschlussvorschlags in Kraft.

Sie gilt für die ab 01.01.2005 für von der Landeshauptstadt Magdeburg nach SGB XII und SGB II zu erbringenden Leistungen.

**Anlagen:**

Anlage 1 Blatt 1

Anlage 1 Blatt 2

Anlage 2 Blatt 1

Anlage 2 Blatt 2

Anlage 2 Blatt 3